

## Der Fall Sandoz

**EuGH, Rs. 174/82 (Sandoz),  
Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 1983**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH,  
Kommentierte Studienauswahl, 6. Auflage 2011, S. 468 (Fall Nr.  
173)

### 1. Vorbemerkungen

Auch bei der Anwendung der Rechtfertigungsgründe des Art. 30 EG gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

### 2. Sachverhalt

Der Firma Sandoz BV wurde zur Last gelegt, ohne Genehmigung in den Niederlanden für den Handel und zum menschlichen Verzehr bestimmte Lebensmittel und Getränke, denen Vitamine zugesetzt worden seien, verkauft und geliefert zu haben. In den Niederlanden benötigte man aber eine besondere Genehmigung, um Lebensmitteln Vitamine zusetzen zu dürfen. Die Firma Sandoz B.V., die ihre Artikel schon in anderen Mitgliedstaaten vertrieben hatte, berief sich auf Art. 28 EG; es handele sich um eine Maßnahme gleicher Wirkung. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, dass das Gemeinschaftsrecht der nationalen Regelung nicht entgegensteht.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

18 Jedoch verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Artikel 36 Satz 2 EWG-Vertrag zugrunde liegt, daß die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten zu verbieten, auf das Maß dessen zu beschränken ist, was zur Erreichung der rechtmäßig verfolgten Ziele des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Daher ist eine solche nationale Verbotsregelung nur gerechtfertigt, sofern das Inverkehrbringen genehmigt wird, wenn sich dies mit den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes vereinbaren läßt.

19 Dies zu beurteilen ist jedoch schwierig, wenn es sich um Zusatzstoffe von der Art der Vitamine handelt, deren oben genannte charakteristischen Besonderheiten es unmöglich machen, die mit der gesamten Nahrung aufgenommenen Mengen vorherzusehen oder zu kontrollieren, und von denen sich nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen läßt, inwieweit sie schädlich sind. Jedoch müssen die Mitgliedstaaten, obwohl ihnen beim gegenwärtigen Stand der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung der nationalen (S. 2464) Regelungen ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen ist, zur Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das Inverkehrbringen gestatten, wenn der Zusatz

von Vitaminen einem echten Bedürfnis, insbesondere im Hinblick auf Technologie oder Ernährung, entspricht.